Anlage zur Richtlinie des Landkreises Bodenseekreis über die Festsetzung der Preise für die bodo-Abokarte/Abokarte als Höchsttarif

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Bodenseekreis
- nachfolgend Landkreis genannt -

und

_____

- nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt -

über die Bezuschussung der

bodo-Abokarte/Abokarte

§ 1 Allgemeines

1) Für alle Bus- und Schienenstrecken, die im Landkreis Bodenseekreis beginnen, enden oder durch den Landkreis führen, wird eine verbilligte bodo-Abokarte/Abokarte angeboten.

   Voraussetzung für den verbilligten Erwerb ist, dass der Erwerber seinen Wohnsitz im Landkreis Bodenseekreis hat. Schüler, die zum berechtigten Personenkreis nach der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten gehören, können die bodo-Abokarte/Abokarte nicht erwerben.

2) Der Fahrgast verpflichtet sich, die bodo-Abokarte/Abokarte mindestens für die Dauer eines Jahres zu erwerben. Als Gegenleistung wird der Fahrpreis ermäßigt

   a) im bodo-Verbundgebiet gegenüber dem 12-fachen Monatskartenbetrag auf die jeweilige zonenbezogene bodo-Abokarten-Tarif-Festsetzung und

   b) bei verbundüberschreitenden Fahrstrecken im Verhältnis zu der sonst benötigten Monatskarte um ein Drittel („12 x fahren nur 8 x zahlen").

§ 2 Tarifbestimmungen

Es gelten grundsätzlich die bodo-Tarifbestimmungen. Bei verbundüberschreitenden Fahrstrecken (Abokarte) gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens ggf. ergänzt um folgende Mitnahmeregelung: An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können ganztägig bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) kostenlos mitgenommen werden. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

§ 3 Landkreiszuschuss

1) Gegenüber dem Verkauf von Monatskarten entsteht dem Verkehrsunternehmen durch die gewährte Ermäßigung ein Einnahmeausfall. Diesen Einnahmeausfall pro Abokarte und Jahr trägt das Verkehrsunternehmen mit jeweils 2 Monatskartenbeträgen selbst. Der noch verbleibende Einnahmeausfall (bei bodo die Differenz des 10-fachen Monatskar-

E:\MAYER\UM\WELTA\DC\2009\VO (EG) 1370-07\RICHTLINIE\ANLAGE_MUSTERVEREINBARUNG 02-12-2009.DOCX

tenbetrages zum bodo-Abokarten-Preis; bei verbundüberschreitenden Fahrstrecken 2 Monatskartenbeträge) wird vom Landkreis ausgeglichen.

2) Das Verkehrsunternehmen rechnet monatlich getrennt nach bodo-Abokarte und Abokarte mit dem Landkreis ab. Der errechnete Zuschuss wird innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung dem Verkehrsunternehmen überwiesen. Darüber hinaus werden keine Kosten erstattet. Für die monatliche Abrechnung erhält das Landratsamt Listen mit folgenden Angaben: Name und Wohnort des Abo-Kunden, Fahrtstrecke, Tarif, Kundenpreis und Landkreisanteil. Dem Landratsamt wird eingeräumt, beim Verkehrsunternehmen die Originalunterlagen einzusehen.

3) Die Verpflichtungen der Verkehrsunternehmer nach den Nummern 3 bis 5 der Richtlinie des Landkreises Bodenseekreis über die Festsetzung der Preise für die bodo-Abokarte/Abokarte als Höchsttarif vom 2.12.2009 sind Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt nicht für Verkehrsunternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 und Artikel 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis"-VO) erfüllt sind.

§ 4 Verkauf der Fahrausweise

1) Die bodo-Abokarte/Abokarte kann zum 1. eines Monats bezogen werden.

2) Die Bestellungen nehmen die jeweiligen Verkehrsunternehmen auf einem einheitlichen Formular (siehe Anlage 1) entgegen.

3) Die bodo-Abokarten/Abokarten werden vom ausgebenden Verkehrsunternehmen verwaltet, das auch die Fahrpreise vom Kunden einzieht.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

1) Diese Vereinbarung tritt am 2.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom _____ außer Kraft.

2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

3) Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Die Vereinbarungspartner und die bodo-Verbundgesellschaft erhalten je eine Ausfertigung.

Friedrichshafen, den 2. Dezember 2009

Landkreis Bodenseekreis

Verkehrsunternehmen

_____

_____